

Betriebssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“

vom 03.12.2001

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserwerk des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Nordgruppe“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.937,82 EUR0.

§ 4

Werksausschuß

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werksausschuß, der aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 3 weiteren Vertretern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,-- EURO überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluß von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- EURO übersteigt, bis zu einem Betrag von 20.000,-- EURO, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- EURO nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,-- EURO und
 9. der Erlaß von Forderungen bis zu 1.000,-- EURO.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Vorstandsvorsteher der Versammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Lingenfeld verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.06.1993 außer Kraft.

Lingenfeld, den 03.12.2001

Thomas
Bürgermeister